

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 12. September 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. September 2007) und **Antwort**

Wo landen die über die Mauern Plötzensees fliegenden Handys?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Handys wurden in der Jugendstrafanstalt (JSA) Plötzensee im Zeitraum von 2004 bis 2007 (bitte nach Jahren aufschlüsseln) aufgefunden und sichergestellt?

Zu 1.: In der Jugendstrafanstalt Berlin sind im Zeitraum 2004 bis 2007 wie folgt Handys aufgefunden und sichergestellt worden:

2004	2005	2006	2007*
42	116	271	435

* erfasst bis 24. September 2007

2. Wie hoch ist die Anzahl der Handys im gleichen Zeitraum in den Justizvollzugsanstalten Charlottenburg, Düppel, Hakenfelde, Heiligensee, Moabit, Plötzensee und Tegel sowie der Justizvollzugsanstalt für Frauen, der Jugendarrestanstalt und dem Justizvollzugskrankenhaus?

Zu 2.: In den übrigen Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin sind im gleichen Zeitraum wie folgt Handys aufgefunden und sichergestellt worden:

	2004	2005	2006	2007*
JVA Tegel	39	91	184	143
JVA Moabit	6**	15	69	57
JVA Charlottenburg	30	31	37	41
JVA Plötzensee	ca. 24 Handys jährlich			
JVK Berlin***	entfällt	entfällt	entfällt	1
JVA für Frauen Berlin	0	3	3	9
JVA Hakenfelde	ca. 40 Handys jährlich			
JVA Düppel	ca. 20 - 30 Handys jährlich			
JVA Heiligensee	67	73	69	44
Jugendarrestanstalt Berlin	5	2	11	2

* erfasst bis 24. September 2007

** statistische Erfassung in der JVA Moabit erst seit Juni 2004

*** in Betrieb seit April 2007

3. Wie wurde bzw. wie wird jetzt mit den aufgefundenen Handys in der JSA Plötzensee verfahren (bitte die einzelnen Verfahrensschritte darstellen)?

Zu 3.: Der Besitz von Mobiltelefonen ist Gefangenen in Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin nach § 83 Abs. 1 Satz 1 Strafvollzugsgesetz (Nr.74 Abs. 1 Satz 1 VVJug) in Verbindung mit den anstaltsinternen Vorschriften (Hausverfügungen und Hausordnung) bekanntermaßen verboten. Das Verfahren bei aufgefundenen Handys in der Jugendstrafanstalt Berlin unterscheidet sich danach, ob das aufgefundene Handy einem bestimmten Gefangenen zugeordnet werden kann oder nicht.

Wird ein Handy bei einer Durchsuchung des Gefangenen oder seines Haftraumes oder sonst ihm zuzuordnen aufgefunden, wird der Gefangene zum Sachverhalt und zu den Eigentumsverhältnissen angehört und sodann eine Disziplinarentscheidung getroffen. Anzeigen nach § 115 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sind bislang vordringlich in den Fällen erstattet worden, in denen Anhaltspunkte für eine aussichtsreiche Verfolgung bestanden. Bei erkennbaren Verdachtsmomenten auf eine mit dem Handy verbundene oder mit ihm begangene Straftat (Eigentumsdelikt, Bedrohungen, Beleidigungen) wird stets Strafanzeige erstattet. Sofern Anhaltspunkte für ein Eigentum Dritter nicht bestehen, wird gemäß § 1006 Abs. 1 Satz 1 BGB das Eigentum des Besitzers vermutet, das Handy zur Habe des Gefangenen gegeben und ihm bei der Entlassung ausgehändigt.

Kann das gefundene Handy keinem Gefangenen zugeordnet werden (z. B. Fund in allgemein zugänglichen Räumlichkeiten oder im Anstaltsgelände), erfolgt die Sachbehandlung gemäß § 19 der Allgemeinen Verfügung über die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (Gewahrsamssachenanweisung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 1/5.1.2007). Danach gelten für die Behandlung unanbringbarer, verfallener oder eingezogener Sachen gemäß § 983 BGB die §§ 979 bis 982 BGB entsprechend. Gegenstände, die diesen Vorschriften unterfallen, werden nach einer öffentlichen Bekanntmachung ebenfalls unter Beteiligung der Öffentlichkeit versteigert. Gleichmaßen wird verfahren, wenn im Einzelfall Straf – oder Ordnungswidrigkeitsanzeige erstattet wurde, die zuständige Behörde jedoch das Verfahren mangels Ermittlungserfolg eingestellt und das Handy der Jugendstrafanstalt zur weiteren Veranlassung im Rahmen ihrer Zuständigkeit zurückgesandt hat.

Das Verfahren ist zwischenzeitlich dahingehend geändert worden, dass künftig ausnahmslos in allen Fällen aufgefunder Handys Anzeige gemäß § 115 Ordnungswidrigkeitengesetz erstattet wird.

4. Wurde die Berliner Polizei über die in der JSA Plötzensee aufgefundenen Handys informiert, wenn ja,

wann und welche Dienststelle?

Zu 4.: Für den Bereich der Hauptanstalt wurden Handys im Zusammenhang mit Strafanzeigen wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz bzw. mit Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen Verstoßes gegen § 115 des Ordnungswidrigkeitengesetzes der Direktion 2 (Abschnitt 24 und Referat Verbrechensbekämpfung) übergeben.

5. Wurden bei den in der JSA Plötzensee aufgefundenen Handys Fundanzeigen (Dienstfund) gestellt?

Zu 5.: Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Fanden für die in der JSA Plötzensee aufgefundenen Handys Sachfahndungsanfragen statt?

Zu 6.: Ja.

7. Was wurde unternommen, um bei den in der JSA Plötzensee aufgefundenen Handys den etwaig rechtmäßigen Eigentümer zu ermitteln?

8. Wurden hinsichtlich der in der JSA Plötzensee aufgefundenen Handys Ermittlungsverfahren eingeleitet, wenn ja, unter welchem Tatvorwurf und in welchem Umfang, wenn nein, warum nicht?

Zu 7. und 8.: Sachfahndungsnachfragen durch die Polizei verliefen negativ, Ermittlungsverfahren wurden nicht eingeleitet. In keinem Fall konnte ermittelt werden, ob die der Polizei übergebenen Handys aus Straftaten stammten.

9. Wurden hinsichtlich der in der JSA Plötzensee aufgefundenen Handys Ordnungswidrigkeitenanzeigen gefertigt, wenn ja, unter welchem Tatvorwurf und in welchem Umfang, wenn nein, warum nicht?

Zu 9.: Im Jahr 2007 wurden durch die Mitarbeiter der Polizeidirektion 2 in 22 Fällen (Stand 17.9.07) Ordnungswidrigkeitenanzeigen gemäß § 115 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gefertigt. Der angezeigte Tatvorwurf „unerlaubte Kontaktaufnahme“ beinhaltete zumeist den Versuch, Handys oder andere Gegenstände an Gefangene der Jugendstrafanstalt Berlin zu übergeben.

Berlin, 10. Oktober 2007

Gisela von der Aue
Senatorin für Justiz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Oktober 2007)